

DATENSCHUTZ RECHTLICHE GRENZEN DER INFORMATIONSWIRTSCHAFT



Fotos: Hendirch, iStock (3), fotolia (8), Newald, EPA (2), dapd (3), BlackBerry, Köck, BMJ

Big-Data-Nutzung verstößt oft gegen den Datenschutz

Der Zugriff der US-Regierung auf die privaten Daten von Bürgern wäre in Europa grob rechtswidrig. Aber auch Unternehmen, welche die in großen Mengen gespeicherten Daten für neue Zwecke nutzen wollen, geraten leicht mit dem Datenschutzgesetz in Konflikt.

Die Nachricht, dass der US-Geheimdienst National Security Agency (NSA) seit Jahren bei den großen Internetunternehmen auf Chats, Fotos, Nachrichten und Dokumente von Millionen von US-Bürgern und Ausländer zugegriffen hat, um potenzielle Terroristen zu identifizieren, hat deutlich gemacht, wie sehr die Privatsphäre jedes Einzelnen durch „Big Data“ gefährdet ist. Die Praxis mag

nach der US-Rechtsordnung legal sein, in Europa verstößt sie jedenfalls gegen das Grundrecht auf Datenschutz – und sie bringt die betroffenen Unternehmen in ein gehöriges Dilemma, weil sie nach dem USA Patriot Act zu einer Datenweitergabe verpflichtet werden, die nach europäischem Datenschutzrecht verboten ist.

Aber auch viele Privatunternehmen haben ihr Auge auf Big

Data geworfen, weil sie sich davon Erkenntnisse über Kundenverhalten, Hilfe bei der Personalplanung sowie beim Risiko- und Finanzmanagement erwarten.

Dabei geraten die Unternehmen rasch auf sehr dünnes Eis, warnt der IT-Rechtsexperte Lukas Feiler, Rechtsanwaltsanwärter bei Baker & McKenzie in Wien. Er weist auf folgende Risikofaktoren hin:

■ **Bei Big Data gibt es keine anonymisierten Daten.** Oft wird fälschlich angenommen, dass eine Big-Data-Anwendung nicht dem Datenschutzrecht unterliegt, weil die Daten anonymisiert worden seien. Eine echte Anonymisierung ist in der Praxis allerdings oft nicht möglich, weil durch die Kombination mehrerer Sucheingaben die Identität festgestellt werden kann. Große Ansammlungen personenbezogener Daten lassen sich kaum anonymisieren und unterliegen daher auch dem Datenschutz.

■ **Big Data erfordert Big Security.** Durch Big Data werden Daten aus zahlreichen Datenquellen in einer einzigen großen Datenbank vereint. Dies ist wesentlich riskanter, als die Daten in unterschiedlichen Systemen zu speichern. Darüber hinaus schafft Big Data neue Auswertungs- und damit Missbrauchsmöglichkeiten. Um den Datenschutz zu erfüllen, müssen bestehende Sicherheitsmaßnah-

men für Big-Data-Anwendungen ausgebaut werden.

■ **Big Data ist mit der Bindung an den Verarbeitungszweck oft unvereinbar.** Früher wurden nicht mehr benötigte Daten meist gelöscht, um Speicherplatz zu sparen. Heute kostet Speicherplatz fast nichts mehr, und Daten werden häufig in der Hoffnung auf neue Verwendungsmöglichkeiten aufgehoben. Diese Praxis ist jedoch mit dem vom Datenschutzrecht geforderten Zweckbindung unvereinbar: Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verwendet werden, die Aufbewahrung von Daten für unbestimmte Zwecke ist unzulässig. Liegt eine Zustimmung der Betroffenen vor, ist für jede Zweckänderung eine neue Zustimmung erforderlich. Unternehmen sollten in zukünftigen Zustimmungserklärungen auf eine entsprechende Formulierung der Verarbeitungszwecke schauen, Verbraucher sollten diese besonders genau lesen.

■ **Vollautomatisierte Entscheidungen durch Big Data sind oft unzulässig.** Nach dem Datenschutzgesetz sind vollautomatisierte Entscheidungen auf Grundlage von Persönlichkeitsaspekten (z. B. Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Kreditwürdigkeit) unzulässig, wenn sie für den Betroffenen rechtliche Folgen haben oder ihn beeinträch-

tigen. Eine endgültige vollautomatisierte Entscheidung über die Nichtgewährung von Boni an Mitarbeiter auf Grundlage der errechneten Leistungsfähigkeit ist ebenso verboten wie die Kreditverweigerung wegen errechneter Unzuverlässigkeit – etwa, weil die Big-Data-Anwendung Fotos des Betroffenen in einem betrunkenen Zustand auf Facebook gefunden hat. Nicht alle Big-Data-Entscheidungen dürfen vollautomatisiert werden; sie müssen einer menschlichen Kontrolle unterworfen werden, um augenscheinliche Fehler zu erkennen.

■ **Zukunft von Big Data hängt von der neuen EU-Datenschutzverordnung ab.** Das österreichische Datenschutzgesetz gibt für Big Data einen relativ strengen Rahmen vor. Wie der in Zukunft aussehen wird, hängt davon ab, welche Interessengruppen sich bei den Brüsseler Verhandlungen über die neue EU-Datenschutzverordnung durchsetzen werden. Dazu Feiler: „Hier prallt das wirtschaftliche Interesse, personenbezogene Daten als Schmiermittel der Informationsgesellschaft und damit als Ware zu behandeln, mit dem grundrechtlich geschützten Interesse der Bürger auf Datenschutz zusammen. Es ist auf einen fairen Interessenausgleich zu hoffen, der dem derzeitigen relativ hohen Datenschutzniveau entspricht.“ (ef)



Jetzt anmelden!

ars.at/dieRecht2013

Die RECHT 2013

Topaktuelle Seminare & Tagungen in 6 Tagen!

Fachwissen, das Ihren Vorsprung sichert – beim jährlichen Branchentreffpunkt informieren Sie Experten aus erster Hand.

von 23.–28. September 2013, Wien

Datenschutz Jahrestagung NEU

mit MR MMag. Dr. KOTSCHY u. a.
am 23.09.13, Wien

Compliance Jahrestagung

mit RA Dr. BECK, LL.M., Mag. SARTOR, MBL u. a.
am 24.09.13, Wien

Gesellschaftsrecht Jahrestagung

mit Hon.-Prof. RA Dr. WELSER, MMag. Dr. DORALT u. a.
von 26.–27.09.13, Wien

Straf- und Strafprozessrecht Jahrestagung

mit Hon.-Prof. SP Dr. KIRCHBACHER, Dr. POHNERT u. a.
von 25.–26.09.13, Wien

Asyl- & Fremdenrecht NEU

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

mit Dr. FILZWIESER
am 27.09.13, Wien



Von den Besten lernen.

Was aus einem leeren Blatt Papier wird, ist stets eine Frage der Inspiration.

www.wmlaw.at

willheim | müller
rechtsanwälte
works

Ein Land für greise Autofahrer

Als derzeit ältester Autofahrer der Welt gilt der Neuseeländer Bob Edwards, der 1925 seinen Führerschein gemacht hat und noch 88 Jahre später im Alter von 105 Jahren sein Auto selbst lenkt. Der 2004 verstorbene Amerikaner Fred Hale III, einst der älteste Mann der Welt, fuhr Auto bis ins Alter von 108.

In Österreich müssten solche Methusalems auch dann den Fuß nicht vom Gas nehmen. Denn die Lenkberechtigung erlischt erst „100 Jahre nach Erteilung“ (§ 27 Abs 1 Z 4 Führerscheingesezt), sagt, Martin Kind, Of Counsel bei Wolf Theiss. Der heimische Gesetzgeber rechne offenbar damit, dass Österreicher auch noch mit rüstigen 118 Jahren mobil seien. Dabei beträgt die Wahrscheinlichkeit, auch nur 100 Jahre alt zu werden, laut Statistik Austria 1,0 Prozent für Frauen und 0,3 Prozent für Männer. (ef)